

FALL 1 zu §§ 164, 145d

Zeuge A bezichtigt in einer polizeilichen Vernehmung bewußt wahrheitswidrig den am 01.02.2003 geborenen B, er habe am 31.01.2017 den C zusammengeschlagen, der am darauffolgenden Tag aufgrund dieser Verletzungen verstorben sei. C ist zusammengeschlagen worden und gestorben, allerdings hat der Freund von A, der D die Schläge ausgeführt, B war nicht beteiligt. Strafbarkeit des A?

Lösung stichpunktartig:

§ 164 Abs. 1 falsche Verdächtigung

1. Objektiver TB

Tatobjekt: ein *anderer* (noch lebender) Mensch – hier der B

Gegenstand (der Verdächtigung) eine nicht begangene, *nach dem Wortlaut* rechtswidrige (Straf-)Tat¹ (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)

Wird B durch die Aussage des A einer rechtswidrigen Straftat verdächtigt?

B war zum Zeitpunkt der Tathandlung (31.01.2017) noch nicht 14 Jahre alt, sein 14. Geburtstag fiel erst auf den darauffolgenden Tag, an dem der Taterfolg (des Tötungsdelikts/zumindest § 222, ggfls. § 227) eintrat (01.02.2017).

§ 8 Zeit der Tat

¹Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. ²Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§ 19 definiert Kinder – also Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind (wobei der 14. Geburtstag nach dem allgemeinen Grds. des § 187 Abs.2 S.2 BGB bereits in das Strafmündigkeitsalter fällt)[2] – als **schuldunfähig**.

Strenggenommen wird B also einer rechtswidrigen Tat verdächtigt, bzgl. derer er aber nach den Aussagen des A selbst schuldlos gehandelt hätte.

Siehe hierzu das OLG Hamm NStZ-RR 2002, 167 (168):

„Insbesondere fehlt es an der Tatbestandsmäßigkeit der falschen Verdächtigung, wenn die Strafbarkeit oder Verfolgbarkeit durch Schuld- oder Strafausschließungsgründe oder infolge Fehlens von Prozessvoraussetzungen ausgeschlossen ist (vgl. *OLG Köln*, JR 1955, 273). Auf Grund der im Urteil mitgeteilten Umstände der dem Verfahren zu Grunde liegenden Körperverletzung handelte es sich um eine Auseinandersetzung unter Schülern, die sich am Nachmittag auf einem Schulhof aufgehalten haben. Offensichtlich waren auch nicht alle an dieser Auseinandersetzung Beteiligten bereits 14 Jahre alt und damit strafmündig (§ 19 StGB), was im übrigen auch von der Revision hervorgehoben wird“

Sollte es sich bei den verdächtigten Zeugen *K* und *B* um strafunmündige Kinder handeln,

¹ Der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit reicht für § 164 Abs. 1 nicht aus, wohl aber für Abs. 2.

kommt eine Strafbarkeit nach § 164 I StGB nach den vorstehenden Ausführungen nicht in Betracht. Auch eine etwa fehlerhafte weitere Sachbehandlung der erfolgten Verdächtigung gegen diese Zeugen - etwa die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Strafmündigen - könnte den Angekl. nicht belasten (vgl. *BGH*, Beschl. v. 7. 11. 2001 - 2 StR 417/01).

Auch eine Strafbarkeit nach § 145d StGB käme nach den bisherigen Feststellungen nicht in Betracht (vgl. insoweit auch *Tröndle/Fischer*, § 145d Rn 9 mwN).“

Verdächtigung muss also geeignet sein, einen Anfangsverdacht zu begründen. Rechtsgut wird nicht tangiert, wenn offensichtlich kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, da das Verhalten nicht strafbar ist.

a.A. allerdings eine Mindermeinung *Krell* NStZ 2011, 671 (673), der meint, selbst bei offensichtlich rechtmäßigen oder schuldlosen Taten ergebe sich ein (gewisser) Ermittlungsaufwand:

„Ein weiteres prominentes Beispiel für Fälle, in denen eine falsche Verdächtigung ausscheiden soll, ist die Konstellation, in der schon nach der Schilderung die behauptete Tat gerechtfertigt oder entschuldigt wäre oder der angebliche Täter zurückgetreten wäre. Aber auch hier gilt das zuvor Ausgeführte entsprechend. Auch wenn die Tat bereits nach der Schilderung anscheinend gerechtfertigt war, mag sich ein Ermittlungsbeamter veranlasst sehen, dies zu überprüfen. Schließlich sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen der Schein der Rechtfertigung trügt. Es möge etwa der Beamte Zweifel hegen, ob der (angebliche) Täter wirklich in Verteidigungsabsicht handelte.“

2. Ergebnis: Nach ganz h.M. daher § 164 StGB (-)

§ 145d Vortäuschen einer Straftat

1. **Obj. TB:** dasselbe (P) wie bei § 164, es liegt zwar eine rechtswidrige Tat, aber keine (verfolgbare) Straftat vor.
2. **Ergebnis:** § 145 d (-)